

4 Ta 126/08
2 Ca 1279/07 H
(Bayreuth)



LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

A...

- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **B...**

- Beschwerdeführer -

g e g e n

Firma C...,
vertreten durch den Geschäftsführer D...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...

wegen Kündigung u.a.
hier: Streitwertfestsetzung

erlässt die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **R o t h** ohne mündliche Verhandlung

folgenden

B e s c h l u s s :

1. Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof - vom 10.06.2008, Az.: 2 Ca 1279/07 H, abgeändert.
2. Der Streitwert wird auf EUR 52.516,80 festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger hat gegen die ordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses Kündigungsschutzklage erhoben und wegen einer behaupteten Verletzung des AGG eine monatliche Schadensersatzzahlung in Höhe von EUR 458,80 (Differenz zwischen Nettolohn und Arbeitslosengeld) und ein einmaliges Schmerzensgeld in Höhe von EUR 30.000,- begehrt.

Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen und mit Beschluss vom 10.06.2008 den Streitwert für die Gebührenberechnung auf EUR 36.458,80 festgesetzt. Hierbei hat es EUR 6.000,- für den Bestandsstreit, EUR 458,80 für die Schadensersatzforderung und EUR 30.000,- für den Schmerzensgeldanspruch in Ansatz gebracht.

Mit ihrer beim Erstgericht am 17.06.2008 eingereichten Beschwerde begehren die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Berücksichtigung eines Streitwertes für die Schadensersatzforderung in Höhe des dreijährigen Bezugs.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 23.06.2008 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.
Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gem. § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist.
Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,--, denn die einfache Gebührendifferenz zwischen dem festgesetzten und dem begehrten Gebührenstreitwert beträgt nach der Anlage 2 zum RVG EUR 221,--.
Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 des GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 3 GKG.
Dem Anwalt einer Partei steht ein eigenes Beschwerderecht zu, § 32 Abs. 2 RVG.

2. Die Beschwerde ist sachlich begründet.

Das Erstgericht hat bei seiner Ermessensentscheidung wesentliche Umstände, die im Rahmen des § 42 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 GKG zu berücksichtigen gewesen wären, unberücksichtigt gelassen. Bei zutreffender Bewertung der Schadensersatzforderung des Klägers ist hierfür ein Streitwert in Höhe des dreijährigen Bezugs (= EUR 16.516,80) anzusetzen.
 - a) Nach ständiger Rechtsprechung des Beschwerdegerichts kann die Ermessensentscheidung des Erstgerichts nur auf Ermessensfehler überprüft werden, wohingegen das Beschwerdegericht keine eigene hiervon unabhängige Ermessensentscheidung zu treffen hat (so schon Beschluss vom 05.05.1986, 1 Ta 3/85, LAGE § 12 ArbGG 1979 Streitwert Nr. 53; LAG Nürnberg vom 11.11.1992, 6 Ta 153/92, NZA 1993, 430; vom 01.08.2003, 6 Ta 98/03, AR-Blattei ES 160.13 Nr. 248; vom 02.12.2003, 9 Ta 190/03, MDR 2004, 718; vom 21.07.2005 – 9 Ta 137/05 – LAGE Nr. 1 zu § 23 RVG; ebenso BAG vom 02.04.1987, 6 ABR 29/85, AP Nr. 3 zu § 87 ArbGG 1979 unter III.2. der Gründe; auch LAG München vom 21.11.1985, 6 Ta 150/85, LAGE § 12 ArbGG 1979 Nr. 50; LAGE Rheinland-Pfalz vom 24.03.1986, 1 Ta 55/86, LAGE § 12 ArbGG 1979 Streitwert Nr. 54; weitere Nachweise vgl. etwa bei Stahlhacke/Preis/Vossen, Kündigung und Kündigungsschutz in Arbeitsverhältnissen, 9. Aufl. 2005, Rn 2065).

 - b) Das Erstgericht hat bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Beschwerdegerichts (LAG Nürnberg vom 12.02.1988 – 6 Ta 22/87 – LAGE Nr. 73 zu § 12 ArbGG 1979 Streitwert; vom 21.07.1988 – 1 Ta 6/88 – LAGE Nr. 74 zu § 12 ArbGG 1979 Streitwert; vom 01.08.2003 – 6 Ta 98/03 – AR-Blattei ES 160.13, Nr. 247; vom 02.12.2003 – 9 Ta 190/03 – AR-Blattei ES 160.13, Nr. 255) wegen gänzlicher oder weitgehender wirtschaftlicher Identität der Streitwert einer Zahlungsklage (gerichtet auf Annahmeverzugslohn) zwar dann mit dem Streitwert des Bestandsstreits ausreichend bewertet ist oder mit diesem verrechnet werden kann, wenn die geltend gemachten Zahlungsansprüche lediglich vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängen. Es dürfen aber vom Prozessgegner keine weiterge-

henden Einwände gegen die Entstehung oder für das Erlöschen des Zahlungsanspruchs erhoben werden.

Dies war hier aber nicht der Fall, denn die begehrte Schadensersatzleistung hing nicht alleine vom Ausgang des Bestandsstreits ab. Dessen negativer Ausgang war nur eine der Voraussetzungen für den auf § 15 Abs. 1 AGG gestützten Schadensersatzanspruch. Weitere tatsächliche oder rechtliche Streitpunkten zwischen den Parteien waren, ob der Schutzbereich des AGG überhaupt eröffnet ist, eine objektive Benachteiligung des Klägers i.R.d. § 7 AGG vorliegt und der Beklagten in diesem Zusammenhang ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.

Bei dieser Fallkonstellation ist der Forderungsrechtsstreit isoliert nach § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG zu bewerten und diese gesetzliche Regelung nicht im Interesse einer Kostenbeschränkung, wie sie in § 42 Abs. 4 Satz 1 GKG zum Ausdruck kommt, einzuschränken. Dies auch dann nicht, wenn sich der Schadensersatzanspruch auf eine Beibehaltung des bisherigen Nettolohnniveaus bezieht.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, vgl. § 78 Satz 3 ArbGG.

Für eine Kostenentscheidung besteht kein Anlass, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und keine Kostenerstattung stattfindet, §§ 68 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt,
§§ 68 Abs. 1 Satz 4, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 04. September 2008
Der Vorsitzende:

R o t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht